

Statuten des Kompostforum Schweiz

I. Allgemeine Bestimmungen

I. 1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen '**Kompostforum Schweiz**' besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff ZGB,7 mit Sitz in Olten.

I. 2. Zweck

Art. 2

1 Verminderung biogener Abfälle in den Siedlungsabfällen

Der Verband setzt sich ein, dass biogene Abfälle beispielsweise durch alternative Grünflächenbewirtschaftung vermieden oder getrennt erfasst und sinnvoll verwertet, jedoch nicht mit den Siedlungsabfällen entsorgt, wild deponiert oder verbrannt werden.

2 Förderung der lokalen Kompostierung

Der Verband legt einen besonderen Schwerpunkt seiner Verbandsaktivitäten bei der Verbreitung der lokalen Kompostierung in Gärten, Siedlungen, Quartieren, Betrieben und Gemeinden. Er unterstützt die Interessen derjenigen, die sich in diesem Bereich engagieren und stärkt sie in ihren Bemühungen.

3 Qualitätssicherung bei Verfahren und fachgerechte Kompostanwendung

Der Verband setzt sich ein, dass bei der Verwertung von biogenen Abfällen die Verarbeitungs- und Produktequalität einen hohen Stand erreicht. Er fördert zudem die fach- und umweltgerechte Anwendung von Kompost.

4 Zusammenarbeit und Dialog

Der Verband fördert die konstruktive Zusammenarbeit und den Dialog zwischen den verschiedenen Verfahren der Vermeidung und Verwertung von biogenen Abfällen. Dabei stellt er ausdrücklich die Ziele und Prioritäten der Umweltschutzgesetzgebung sowie Konzepte zur Schonung und der nachhaltigen Bewirtschaftung von Ressourcen ins Zentrum seiner Aktivitäten.

5 Er vertritt die berufsständischen Interessen der Kompostberaterinnen und -berater.

I. 3. Tätigkeiten

Art. 3

Der Verband, als kompetente Informations- und Anlaufstelle im Bereich der Bewirtschaftung biogener Abfälle, sucht seine Ziele insbesondere zu erreichen durch:

- a) Aus- und Weiterbildung für Mitglieder und weitere interessierte Kreise
- b) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- c) Mitwirkung bei der Gesetzgebung
- d) Vermittlung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei Vollzugsaufgaben
- e) Durchführung von Projekten und Studien von allgemeinem und übergeordnetem Interesse
- f) Herausgabe von Informationsmitteln für Kompostberaterinnen, Gemeindeverantwortliche, Bevölkerung, Schulen, usw.

II. Mittel

Art. 4

1 Der Verband finanziert seine Tätigkeiten durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Zuwendungen Dritter
- d) Einnahmen aus Verbandstätigkeiten

2 Die Mitglieder des Verbands haften für dessen Verbindlichkeiten nur in der Höhe der an der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge des laufenden Jahres.

III. Organisation

III. 1. Mitgliedschaft

Art. 5

1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Verbandsziele unterstützt. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

2 Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme oder Abweisung entscheidet der Vorstand.

3 Die Mitglieder profitieren zu vergünstigten Bedingungen von den Dienstleistungen, die der Verband organisiert.

4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

5 Der Austritt erfolgt schriftlich mit eingeschriebenem Brief, 3 Monate im voraus, auf Ende des Geschäftsjahrs.

III. 2. Organe

Art. 6

Die Verbandsgeschäfte werden besorgt durch:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Arbeitsgruppen
- d) 2 Revisoren bzw. Revisorinnen
- e) Regionalgruppen

a) Mitgliederversammlung

Art. 7

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 4 Wochen im voraus, an alle Mitglieder. Der Einladung ist die Traktandenliste beizulegen.

2 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident / die Präsidentin oder in dessen Verhinderungsfall ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied, das Protokoll der Aktuar bzw. die Aktuarin. Die Stimmzähler bzw. Stimmzählerinnen werden durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt.

3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangen.

4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 20 % der Mitglieder statt. Die Mitglieder sind in diesem Fall mindestens 10 Tage im voraus schriftlich einzuladen.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der 2 Revisoren bzw. Revisorinnen
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets
- c) Beschlussfassung über die Verwendung allfälliger Rechnungsüberschüsse
- d) Statutenänderungen
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Unterstützungsbeiträge für die Regionalgruppen
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Auflösung oder Fusion des Verbands

b) Vorstand

Art. 9

1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Verbands. Seine Mitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2 Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 9 Mitgliedern. Dem Vorstand können zusätzlich max. 2 Behördenvertreter bzw. Behördenvertreterinnen von Gemeinden, Kantonen oder Bund und je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin von zielverwandten Organisationen, als Nicht-Verbandsmitglieder mit Stimmrecht, angehören.

3 Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ernennt mindestens einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin, einen Kassier bzw. eine Kassierin und einen Aktuar bzw. eine Aktuarin. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes wird, soweit möglich, auf eine ausgewogene Vertretung der Regionen und der Mitgliederkategorien geachtet.

4 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin einberufen, mindestens fünf Tage im voraus. Mit dem Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können die Fristen verkürzt werden.

5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der

Präsident bzw. die Präsidentin. Von den Beschlüssen des Vorstandes wird ein Protokoll erstellt.

Art. 10

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der Verbandsgeschäfte, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- b) Vollzug der Verbandsbeschlüsse
- c) Vertretung gegen aussen
- d) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- e) Beauftragung von Arbeitsgruppen
- f) Neuaufnahme von Mitgliedern

c) Arbeitsgruppen

Art. 11

1 Zur Bearbeitung einer arbeitsintensiven Aufgabe kann der Vorstand Arbeitsgruppen oder einzelne Verbandsmitglieder einsetzen und beauftragen. Sie übernehmen Aufgaben im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Aufgabenbeschriebes.

2 Von den Beschlüssen der Arbeitsgruppen werden Protokolle erstellt.

d) Revisoren bzw. Revisorinnen

Art. 12

1 Die Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen prüfen zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand.

2 Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

3 Die Revisionsaufgaben können auch Nicht-Verbandsmitglieder übertragen werden.

e) Regionalgruppen

Art. 13

1 Für die dezentrale Arbeit des Verbandes ist das Gebiet der Schweiz in Regionalgruppen (regionale Arbeitsgruppen) aufgeteilt. Sie sind integrale

Bestandteile (Sektionen) des Verbandes und bestehen aus den Verbandsmitgliedern der betreffenden geografischen Gebiete.

2 Der Vorstand kann Richtlinien über Aufgaben, Finanzierung und Befugnisse der Regionalgruppen erlassen .

Art. 14

1 Die Regionalgruppen erhalten Unterstützungsbeiträge, welche an der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Im übrigen finanzieren sich die Regionalgruppen durch ihre Aktivitäten selbst. Zusätzlich kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag an den Vorstand folgende Beiträge beschliessen:

- a) Startbeiträge für neue Regionalgruppen
- b) Unterstützungsbeiträge für lokale oder regionale Projekte

2 Bei der Auflösung oder dem Ausscheiden einer Regionalgruppe steht ihr gesamtes Nettovermögen der Verbandskasse zu.

IV. Verschiedenes

Art. 15

Beschlüsse der Verbandsorgane erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden, der Auflösung des Verbands müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 16

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

Art. 17

Bei Auflösung des Verbands ist das verbleibende Vermögen in Übereinstimmung mit den Verbandszielen einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Institution zuzuwenden.

Art. 18

1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Verbands am 5. Juni 1993 in Kraft gesetzt.

2 Die vorliegende Fassung der Statuten in deutscher Sprache gilt als verbindlicher Urtext.

Gründung, Olten, 5. Juni 1993
Statutenänderungen: Bern 12. März 1994, Mönchaldorf 29. Oktober 1994, Olten
21. März 1998
Fassung vom 7. Mai 1998

